

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Aufgrund der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 04.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 24/18 „Wohngebiet Ulmer/Wittstock-/Dresdener/Prager Straße“

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die am 20.11.2018 in Kraft getretene Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 24/18 „Wohngebiet Ulmer/Wittstock-/Dresdener/Prager Straße“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, den 05.11.2020


Ralf Steinbrück
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 24/18 „Wohngebiet Ulmer-/Wittstock-/Dresdener-/Prager Straße“ wird hiermit im Amtsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin Nr. 17 vom 10.11.2020 öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise

I. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, -Der Bürgermeister -, Dorfau 1, 15566 Schöneiche bei Berlin schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

II. Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:
Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Schöneiche bei Berlin beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4

i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

Schöneiche bei Berlin, den 05.11.2020



Ralf Steinbrück
Bürgermeister



Anlage: Räumlicher Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 24/18 „Wohngebiet Ulmer/Wittstock-/Dresdener/Prager Straße“

